

**Dritte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Anglistik/Amerikanistik
an der Universität Bayreuth**

Vom 10. September 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung: *)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Universität Bayreuth vom 20. September 2010 (AB UBT 2010/062), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 2012 (AB UBT 2012/067), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) § 8 erhält folgende neue Fassung:
„§ 8 Anrechnung von Kompetenzen“
 - b) In § 19 wird das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
 - c) In § 24 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 wird unter der Überschrift „Kombinationsfach (zur Wahl)“ wie folgt geändert:
 - a) Beim Kombinationsfach Ko2 Wirtschafts- und Sozialgeographie wird der Klammerzusatz „(Stadt- und Regionalforschung)“ gestrichen.

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Nach dem Passus „Ko9 Arabische und Islamische Sprach- und Kulturstudien“ wird der Passus „oder Ko 10 Didaktik des Deutschen als Zweitsprache.“ angefügt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 3 wird in der Klammer nach dem Passus „Abs. 1“ der Passus „Satz 1“ eingefügt und nach der Klammer das Wort „widerruflich“ gestrichen.
- b) Es wird folgender Satz 6 angefügt:
- „⁶Tritt der Vorsitzende während seiner Amtszeit aus Altersgründen in den Ruhestand ein, so kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass der Vorsitz auf ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen wird.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Beruftätige“ durch das Wort „Berufstätige“ ersetzt und das Satzzeichen wird durch einen Punkt ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
5. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 3 BayHSchG.
- (2) Eine Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (4) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.“
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
 - c) Die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 2 und 3.
 - d) In Abs. 2 Satz 1 (neu) wird nach dem Wort „Prüfungstermine“ der Passus „, die jeweilige Prüfungsform soweit nicht im Anhang vorgegeben und die Dauer einer Prüfung“ eingefügt und das Wort „Prüfungsausschuss“ durch das Wort „Prüfer“ ersetzt.
7. In § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Prüfungsleistungen“ durch das Wort „Modulprüfungen“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 5 werden die Worte „den Prüfungsakten“ durch die Worte „der Prüfungsakte“ ersetzt.
 - b) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 9 erhält folgende Fassung:
„⁹Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“
 - bb) Es wird folgender Satz 13 neu angefügt:
„¹³Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Arbeit von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“
 - c) In Abs. 9 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Abs. 8 Sätze 9 bis 13 gelten entsprechend.“
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.“
 - b) Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit.“

- c) In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen.“
- d) Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Der Kandidat kann einmal innerhalb des ersten Monats das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
 - cc) Satz 3 wird zu Satz 2.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „zum Studiengang zugelassenen Kandidaten“ ersetzt durch den Passus „im Studiengang immatrikulierten Studierenden“.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Punktzahlen“ durch das Wort „Leistungspunkte“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen; die Satzbezeichnung von Satz 1 entfällt.
 - c) Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
11. § 14 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
„(2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“
12. § 15 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich.“
13. In § 17 wird folgender neuer Abs. 5 angefügt:
„(5) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen

nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.“

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen.

bb) Satz 3 wird zu Satz 2.

cc) Es werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt werden.“

15. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Bachelorarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) ¹Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

- (5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.“
16. § 20 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „eine“ durch das Wort „die“ und das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - Der Passus „und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise“ wird gestrichen.
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 wird der Passus „im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten“ gestrichen.
 - Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.“
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 werden der Passus „durch Aushang“ und der Passus „durch schriftliche Erklärung“ gestrichen.
 - In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „aufsichtsführenden“ durch den Passus „Aufsicht führenden“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - In Abs. 1 wird der Passus „die Prüfung“ durch den Passus „die Bachelorprüfung“ ersetzt.
 - Abs. 2 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:
„¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt.“
 - Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierung von Satz 1 entfällt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsabsolvent“ durch das Wort „Absolvent“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 5 angefügt:

„⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 5 ausgegeben.“

21. § 26 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen; die Satznummerierungen von Satz 1 entfällt.

22. In § 31 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.“

23. § 38 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung beziehungsweise die letzte bestehenserhebliche Leistung erbracht wurde.“

24. Im Anhang 2 „Module, Leistungspunkte und Prüfungen“ beim Kernfach wird die Zeile drei im Bereich B „Englische/Amerikanische Literatur und Kultur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung“ wie folgt neu gefasst:

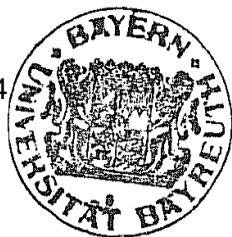
„B3 Projektseminar	4	Benotete Leistung	4-6	X (Mündliche Prüfung)“
B3.1 Wahlpflichtveranstaltung	4	Unbenotete Leistungen	4-6	
	4	Mündliche Prüfung (Zulassungsvoraussetzung A)	4-6	

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gilt § 1 Nr. 2 Buchst. b) für alle Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 9. Juli 2014 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 9. September 2014, Az. A 3371 - I/1a.

Bayreuth, 10. September 2014



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 10. September 2014 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10. September 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. September 2014.